

Biomedizinische Software
Dr. Andreas Bulling

Leonhardstr. 22
72793 Pfullingen

Biomedizinische Software
Dr. Andreas Bulling, Leonhardstr. 22, 72793 Pfullingen

Südwestrundfunk
Neckarstr. 230
70190 Stuttgart

Pfullingen, den 28.09.2007

Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 02.09.2007 für Teilnehmer-Nr. xxx xxx xxx

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen oben genannten Gebührenbescheid ein und fordere von Ihnen sämtliche seit dem 1.1.2007 geleisteten Zahlungen zurück.

Seit ca. 18 Jahren lebe ich ohne Fernsehgerät, seit ca. 6 Jahren ohne Radio. Im Laufe der letzten 21 Jahre habe ich diverse PCs zur Kommunikation in Computer-Netzwerken genutzt und bin seit Mitte letzten Jahres als selbständiger Software-Entwickler und Wissenschaftler tätig. Auf die tägliche Nutzung meines internetfähigen PC als Einkommensquelle bin ich daher angewiesen und muß zudem als Teilnehmer am Umsatzsteuerverfahren meine Voranmeldungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Da ich weder einen Steuerberater in Anspruch nehmen, noch Informationen zu meinen Finanzen z.B. in einem öffentlichen Internet-Café verarbeiten möchte, bin ich dazu auf meinen eigenen PC angewiesen.

An der Nutzung eines PC zur Auswahl und Wiedergabe von im Internet zu findenden Radio- oder Fernseh-Sendungen bin ich nicht interessiert, weder privat noch beruflich. Ich habe mich entschieden, meinen Informationsbedarf auf andere Weise zu decken. Durch Nichtbesitzen eines Fernseh- oder Radiogerätes war ich auch nicht verpflichtet, Rundfunkgebühren zu zahlen – gleichwohl soll ich dies für meinen PC seit dem 1.1.2007 tun. Um meiner freien Entscheidung, auf Rundfunk zu verzichten, gerecht zu werden, bliebe mir nur die Abschaffung meines PC und damit die Aufgabe meiner beruflichen Existenz.

Die Gebühr für die „ausschließliche Empfangsmöglichkeit von Rundfunksendungen“ über das Internet hat jedoch keine verfassungsrechtliche Grundlage. Sie verletzt das grundgesetzliche Gleichheitsgebot und greift unverhältnismäßig in meine Handlungs-, Berufswahl- und Meinungsfreiheit ein. Im Folgenden werde ich Ihnen die Gründe dafür darlegen.

Begründung:

1. Die Rundfunkgebühr auf PCs hat keine verfassungsrechtliche Grundlage
 - a. Begründung der Rundfunkgebühr
 - b. Anwendung auf Livestreams im Internet
 - b1. Technik
 - b2. Inhalt
 - b3. Art der Kommunikation
 - c. Begründung der Ausdehnung auf das Internet
 - d. Schlussfolgerungen
2. Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in grundgesetzlich garantierte Rechte ein
 - a. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz
 - b. Eingriff in die Handlungs- und Informationsfreiheit
 - c. Eingriff in die Berufswahlfreiheit
 - d. Verhältnismäßigkeit der Eingriffe
3. Abschließende Stellungnahme

1. Die Rundfunkgebühr auf PCs hat keine verfassungsrechtliche Grundlage

Die Rundfunkgebührenpflicht für meinen PC soll sich aus §1 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit §2 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) ergeben. Demnach gilt:

„Rundfunkempfangsgeräte im Sinne dieses Staatsvertrages sind technische Einrichtungen, die zur drahtlosen oder drahtgebundenen, nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen (Hörfunk und Fernsehen) geeignet sind.“

(§1 Abs. 1 RGebStV)

Das Kriterium der „nicht zeitversetzten Hör- oder Sichtbarmachung oder Aufzeichnung von Rundfunkdarbietungen“ ist nur durch den Empfang von Livestreams aus dem Internet erfüllt. Lediglich diese könnten eine Gebührenpflicht begründen. Allerdings erfüllen Internet-Livestreams nicht die vom Bundesverfassungsgericht erarbeitete Grundlage für die Rundfunkgebühr.

a. Begründung der Rundfunkgebühr

Das Bundesverfassungsgericht hat Radio und Fernsehen eine Sonderrolle unter den Medien zugestanden, die auf deren „Breitenwirkung, Aktualität und Suggestivkraft“ (BVerfGE 90, 60 - 87) beruht. Aus dieser Sonderrolle ergab sich zunächst die Abwehr staatlicher Einflusswünsche durch die Einrichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten. Mit Zulassen privater Rundfunkveranstalter kam die Verhinderung von Meinungsmacht durch auf Gewinn ausgerichtete Unternehmen hinzu (BVerfGE 73, 118 - 172).

Die Rundfunkgebühr ist eine Geldleistung, die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten in die Lage versetzen soll, ihre Funktion im dualen System zu erfüllen, um so die Rundfunkfreiheit zu gewährleisten, die eine dienende Funktion für die Meinungsfreiheit hat (BVerfGE 87, 181 - 197).

Die Funktion der öffentlich-rechtlichen Anstalten wird vom Bundesverfassungsgericht durch den Begriff Grundversorgung umschrieben. Demnach ist technisch zu gewährleisten, dass Rundfunk in ganz Deutschland zu empfangen ist. Inhaltlich muss sichergestellt sein, dass das Programmangebot „den verfassungsrechtlichen Anforderungen gegenständlicher und meinungsmäßiger Vielfalt entspricht“ (BVerfGE 90, 60 - 89).

Gegenständliche Vielfalt meint sowohl meinungsbildende Programme, als auch unterhaltende und insbesondere kulturelle (BVerfGE 74, 297 - 322). Meinungsmäßige Vielfalt soll sich dem Ziel einer „gleichgewichtigen Vielfalt“ der bestehenden Meinungsrichtungen nähern (73, 118 - 155).

Hinzu kommt, dass das Bundesverfassungsgericht den Sendern eingeräumt hat, „neue Übertragungsformen“ zu nutzen und so ihre technische Entwicklung garantierte (BVerfGE 83, 238 - 298).

b. Anwendung auf Livestreams im Internet

Der „Rundfunkvertriebsweg“ Internet unterscheidet sich fundamental von den anderen Vertriebswegen Terrestik, Satellit oder Kabel. Er unterscheidet sich technisch, inhaltlich und in der Art der Kommunikation.

b1. Technik

Technisch gesehen ist das Livestreaming von Rundfunkprogrammen kein Rundfunk, sondern eine 1:1-Telekommunikationsverbindung über ein weltweites Computernetzwerk. Während beim klassischen Rundfunk ein Sendesignal von beliebig vielen Empfängern „angezapft“ werden kann, hängt die Empfangsmöglichkeit beim Livestreaming von den Leitungskapazitäten bei Sendern, den vermittelnden Providern und den Empfängern ab.

Rundfunktechnisch ist dies ein Rückschritt, der sich beispielsweise in einem Zeitversatz von etwa 30 Sekunden gegenüber der Sendung auf anderen Vertriebswegen und einer äußerst minderwertigen Qualität im Fernseh-Bereich bemerkbar macht.

Letztlich kann nicht jedem Rundfunkteilnehmer ein Zugang zur gewünschten Sendung garantiert werden. Dies hat nicht nur technische Gründe, auch die Kosten steigen durch die 1:1-Verbindung mit jedem Teilnehmer, wie der Bayerische Rundfunk ausführt, um die reduzierte Tonqualität seiner Sendungen im Internet zu erklären.

Vorteile des „Telekommunikationsrundfunks“ sind die weltweite Verbreitungsmöglichkeit und der einfache Ausschluss von Nutzern. Letzterer ist im Fernseh-Bereich auch notwendig, da die weltweiten Verbreitungsrechte via Internet für alle Fremdproduktionen der Programme nicht bezahlbar wären.

Technisch nicht notwendig ist hingegen die Verbreitung von Rundfunkprogrammen via Internet innerhalb Deutschlands. Laut statistischem Bundesamt verfügten bei der letzten Verbrauchsstichprobe im Jahr 2003 37,9 Mio. Haushalte über 55,2 Mio. Fernseh-Geräte, 59,2 Mio. Radios und 32,4 Mio. Hifi-Anlagen.

Das Livestreaming als redundante und qualitativ minderwertige Übertragungstechnik ist also kein Beitrag zur technischen Grundversorgung. Zwar ist den Rundfunkanstalten erlaubt, neue Techniken auszuprobieren, doch das zieht keinen Gebührenautomatismus für unfreiwillige potentielle Empfänger nach sich, zumal die Ausschlussmöglichkeit von Nichtzahlern in der verwendeten Technik enthalten ist. Die Entwicklungsgarantie ist funktionsgebunden, sie dient nicht dem Ausweitungsinteresse der öffentlich-rechtlichen Anstalten in andere Medien (BVerfGE 83, 238 - 298; BVerfGE 87, 181 - 202).

b2. Inhalt

Rundfunkprogramme, die über das Internet angeboten werden, stehen in Konkurrenz zu einem weltweiten, in seiner Themen- und Meinungsvielfalt unübertroffenen Angebot an Text- und Bildinformationen.

Neben den bekannten Printmedien gibt es im Internet journalistische Angebote, die ausschließlich dort verbreitet werden. Dazu kommen Angebote von Privatpersonen, die sich aus Interesse oder beruflich bedingt auf Themen spezialisiert haben, sowie Informationsangebote von Parteien, Verbänden, Vereinen, Universitäten, Gerichten, Bund, Länder und Kommunen, u.v.a.m.

Somit verbreiten die öffentlich-rechtlichen Sender ihre Programme über ein Medium, das keinerlei Kennzeichen eines dualen Systems trägt, für das das Bundesverfassungsgericht die Rundfunkgebühr als verfassungsgemäß bezeichnet hat (BVerfGE 90, 60 - 89). Vielmehr dringen sie in ein Medium ein, das eher den Printmedien gleicht als dem Rundfunk.

Zu dieser Einschätzung kommt auch die ARD/ZDF-Onlinestudie: „...das Internet ist mit seiner individualisierten Möglichkeit, beliebige Informationen abzurufen, der Funktion der tagesaktuellen Printmedien sehr ähnlich.“ (ARD/ZDF-Onlinestudie 2004, in media perspektiven 8/2004, S. 363)

Die Konkurrenz zu den Online-Angeboten von Verlagen wird bewusst gesucht, wie ein Interview mit ZDF-Chefredakteur Brender zeigt, der als größten Konkurrenten im Netz nicht die Privatsender, sondern Spiegel online benannte. Allerdings ist es nicht Aufgabe der Anstalten einen Verdrängungswettbewerb mit den Printmedien aufzunehmen.

Denn tatsächlich sind es die Printmedien, die unter dem Aufschwung des Internets leiden. Dies geht aus den Auflage-Statistiken des IVW hervor. Auf der anderen Seite steigen die Nutzungszeiten für Radio und Fernsehen (Massenkommunikation 2005, in: Media Perspektiven 4/06 S. 222ff). Das heißt zwischen Rundfunk und Internet besteht eine komplementäre Beziehung, zwischen Presse und Internet findet jedoch ein Verdrängungswettbewerb statt.

Mit der Rundfunkgebühr für die Empfangsmöglichkeit via Internet wird ein Medium einem anderen Medium vorgezogen, obwohl beide den Schutz des Grundgesetzes genießen und nur der Printbereich tatsächlich wirtschaftlich vom Internet betroffen ist. Dies schädigt die Meinungsfreiheit in Deutschland. Aufgabe der Sender und Grundlage für die Rundfunkgebühr ist es aber, der Meinungsfreiheit zu dienen.

b3. Art der Kommunikation

Das Internet ist ein „Abhol“-Medium, der Nutzer sucht gezielt Informationen, ruft sie auf und kann durch Querverweise viel schneller als mit anderen Medien nach weiteren Zusammenhängen „blättern“. Der Rundfunk ist ein „Liefer“-Medium. Dem Konsumenten werden Inhalte „aufgedrängt“. Das typische Zappen kommt einer Flucht vor unerwünschten Sendungen gleich.

Das Internet ermöglicht die direkte Kommunikation sowohl der Nutzer untereinander per E-Mail oder in Foren als auch mit den Anbietern selbst. Die Hürden für eine Publikation sind so gering, dass jeder Teilnehmer selbst zum Anbieter von Informationen werden kann. Die Einseitigkeit der Kommunikationsrichtung vom Sender zum Empfänger und die hohen Markteintrittsbarrieren, die typisch für den Rundfunk sind, spielen im Internet keine Rolle.

Dies hat für die Meinungsfreiheit eine befreiende Wirkung. Der Nutzer ist nicht mehr auf die wohlmeinende Vermittlung von Inhalten angewiesen, er kann sich direkt, unabhängig von Zeit und Ort, an die Informationsquellen und Meinungsträger selbst wenden. Er kann mittels Suchmaschinen schnell Vergleiche der Informationsqualität anstellen, alternative Meinungen zu einem Thema einholen. Gegenüber den selektiven Angeboten und Themen im Rundfunk mag das unbequemer sein und mehr Aufwand bedeuten. Aber: Bequemlichkeit ist kein Maßstab für Freiheit.

Rundfunksendungen im Internet werden dem Medium nicht gerecht, da sie weder mit Suchmaschinen durchsuchbar noch unabhängig von Zeit und Ort verfügbar sind. „Livestream“ impliziert in mehrfacher Hinsicht eine begrenzte Verfügbarkeit. Das Internet ist in erster Linie Textmedium, was die ARD/ZDF-Onlinestudie 2006 (Media Perspektiven 8/06 S. 406) belegt: Acht von zehn der meist genutzten Anwendungsmöglichkeiten im Netz sind textbasiert.

Zudem ist das Massenpotential auch nach mehr als 10 Jahren Rundfunk im Internet sehr begrenzt – aktuell hören 11% der Online-Nutzer zumindest einmal wöchentlich Livestreams über das Internet, 2% sind es bei Fernseh-Livestreams (ARD/ZDF-Onlinestudie 2007).

Die Streaming-Angebote der öffentlich-rechtlichen Radiosender müssen womöglich grundsätzlich hinterfragt werden. Die Mediennutzungsforschung von ARD und ZDF stuft das Radio nur noch als „Stimmungsmodulator“ ein:

„Radio ist Tagesbegleiter, Stimmungsmodulator und wird von den meisten Radiohörern nicht zum Abruf aktueller Informationen genutzt.“ (ARD/ZDF-Online-Studie 2006, in: media Perspektiven 8/2006, S. 413)

„Sichtbar wird in diesem Vergleich und vor dem Hintergrund der Tagesablaufkurven das Bild des Fernsehens als multifunktionales Allroundmedium mit Schwerpunkt am Abend sowie des Hörfunks als Tagesbegleiter mit der besonderen Eignung als Stimmungsmanager (*sich nicht allein fühlen, Alltag vergessen*).“ (Massenkommunikation 2005, in: Media Perspektiven 9/2005, S. 422ff)

„Das Fernsehen mit seinem breiten Angebotsspektrum erfüllt Informations- wie auch Unterhaltungsfunktionen, die Tageszeitung bleibt Informationsmedium, das Radio Tagesbegleiter und *Stimmungsmodulator*. Das Internet ist vor allem Informationsmedium.“ (Pressemeldung von HR und ZDF zur Studie Massenkommunikation 2005)

Die Sondersituation, die das Bundesverfassungsgericht für den Rundfunk festgestellt hat, besteht nicht für die Verbreitung von Sendungen im Medium Internet. Dazu sind die alternativen Angebote zahlreich und zu leicht zugänglich. Die angeführten Erkenntnisse der ARD/ZDF-Medienforschung

lassen zweifeln, ob das Radio überhaupt noch die Wichtigkeit für die Meinungsfreiheit hat, die ihm einst zugeschrieben wurde. Es entsteht der Eindruck, es soll ein Unterhaltungsmedium innerhalb eines Informationsmediums durch staatlich festgesetzte Gebühren gefördert werden.

c. Begründung der Ausdehnung auf das Internet

Die Begründung für die Pflicht zur Einbeziehung von Geräten, die Rundfunksendungen über das Internet abrufen können, ist seit den ersten Vorstößen in diese Richtung seitens der öffentlich-rechtlichen Sender im Jahr 1997 immer die gleiche: Man wolle Gebührenaufwänden zuvorkommen (Udo Reiter 1997, in: Anna Jasmin Gharsi-Krag, Die Gebührenpflichtigkeit von PC- und Handy-Rundfunk) oder es wird die Gefahr einer „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ beschworen (Dr. Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 06), wenn Telekommunikationsrundfunk nicht mit einer Rundfunkgebühr belegt würde.

Dass diese Gefahr nicht besteht, zeigen die Anmeldestatistiken der GEZ. So stieg während des Internetbooms zwischen den Stichtagen 31.12.1999 und 31.03.2007 die Zahl der angemeldeten Hörfunkgeräte von 39,2 auf 42,7 Mio., die Zahl der angemeldeten Fernseh-Geräte von 34,7 auf 36,9 Mio.

Die Ausgestaltung der Gebührenpflicht für PCs ist in der derzeitigen Form auch nicht geeignet einer „Flucht aus der Rundfunkgebühr“ zu begegnen. Zunächst lagen die Einnahmeschätzungen der GEZ selbst bei Einbeziehung der Fernsehgebühr langfristig nie höher als 30 Mio. Euro im Jahr. Das wären weniger als 0,5% der gesamten Gebühreneinnahmen. In der jetzigen Form, wo von etwa 5 Mio. Euro jährlichen Einnahmen ausgegangen wird, ist der Anteil der PC-Gebühr unterhalb von 0,1%. Diese Größenordnungen lassen die Gefahren äußerst gering erscheinen. Das liegt unter anderem daran, dass bei der einzigen Gruppe, bei der real Fluchtgefahr besteht, diese Flucht gefördert wird.

Im privaten Bereich wird wegen der Vielzahl der Rundfunkempfangsgeräte nicht vom Ausweichen auf PCs ausgegangen. Anders im nicht ausschließlich privaten Bereich. Hier rechnet die GEZ mit den angegebenen Einnahmen bzw. hier wird davon ausgegangen, dass PCs mit Internetverbindung klassische Rundfunkgeräte ersetzen.

Doch durch die gleichzeitig mit der PC-Rundfunkgebühr eingeführte Zweitgerätebefreiung nach §5 Abs. 3 RGebStV ausschließlich für PCs im nicht-privaten Bereich werden die Unternehmen dazu ermuntert ihre klassischen Empfangsgeräte, für die sie einzeln zahlen müssen, durch Computer zu ersetzen. D.h. wer vor dem 1.1.2007 viele Rundfunkgeräte hatte, kann sich durch dem Umstieg auf PCs entlasten. Wer in der Vergangenheit keinen Rundfunk empfangen wollte und dies auch zukünftig nicht will, muss nun zahlen.

Damit verabschiedet sich die Erhebung der Rundfunkgebühr vom Grundsatz, dass nur Teilnehmer an der Gesamtveranstaltung Rundfunk von der Gebühr betroffen sind. Die bisherigen Nutzungszahlen von Rundfunk via Internet zeigen aber, daß von der Bereithaltung eines PCs nicht auf den Wunsch nach einer Teilnahme am Rundfunk geschlossen werden kann. (siehe 2.a. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem 7.Rundfunkurteil eindeutig vor einer solchen Möglichkeit gewarnt:

„Die Heranziehung Dritter durch eine Geldleistungspflicht ist aber nur in dem Maß gerechtfertigt, das zur Funktionserfüllung geboten erscheint.“ (BVerfGE 87, 181 – 201)

d. Schlussfolgerungen

Die Anwendung der Rundfunkgebührenpflicht auf Computer, die Rundfunksendungen über das Internet abrufen können, entbehrt der verfassungsrechtlichen Grundlage. Die Sondersituation des Rundfunks lässt sich aufgrund des inhaltlichen Angebots und der Art der Kommunikation für Sendungen ins Netz nicht anwenden. Die Gefahrensituation ist nicht gegeben.

Eine Ausweitung der Grundversorgung auf das Internet ist weder technisch noch inhaltlich notwendig. Das Konzept des Binnenpluralismus ist angesichts der Vielfalt der Themen und Meinungen im weltweiten Netzwerk Internet nicht anwendbar. Es ist sogar schädlich, weil seine gebührenfinanzierte Anwendung die Printmedien benachteiligt.

Im Rundfunksinne ist die Übertragung von Sendungen ins Netz Rundfunk zweiter Klasse. Dieser Rückschritt mag in Kauf genommen werden, um die eigenen Leistungen weltweit im Netz zu präsentieren und für sie zu werben, und damit durch die Entwicklungsgarantie gedeckt sein. Nicht gedeckt ist jedoch für diese Selbstdarstellungsleistungen die Inanspruchnahme von potentiellen Empfängern zur Rundfunkgebühr.

2. Die Rundfunkgebühr auf PCs greift in grundgesetzlich garantierte Rechte ein

Vor dem Hintergrund des Mangels an verfassungsrechtlicher Legimitation der Rundfunkgebühr auf PCs muss nun das Ausmaß der Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Rechte betrachtet werden.

a. Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz

Gesetzgebung und Verwaltung sind an den Gleichheitsgrundsatz nach Artikel 3 des Grundgesetzes gebunden: Gleiche Sachverhalte müssen gleich, ungleiche Sachverhalte verschieden behandelt werden.

PCs werden mit Radios und Fernseh-Geräten dahingehend gleich behandelt, dass alle Geräte, mit denen man Rundfunk empfangen könne, gebührenpflichtig seien. Das technisch-historische Bereitstellungsprinzip lässt sich allerdings nicht auf PCs übertragen. Es führt zur Gleichbehandlung ungleicher Sachverhalte.

Das Bereitstellungsprinzip hat zwei Gründe. Erstens war es in der Vergangenheit kaum möglich, Nichtzahler mit ökonomisch zu vertretendem Aufwand auszuschließen. Zweitens konnte man davon ausgehen, dass Radio- und Fernseher-Besitzer ihre Geräte auch zur Teilnahme am Rundfunk nutzen würden.

Beides trifft auf den PC nicht zu. Wenn die öffentlich-rechtlichen Sender ihren Kunden eine redundante Empfangsmöglichkeit einräumen möchten, dann könnten sie im Sinne der „Gebührengerechtigkeit“ sicherstellen, dass nur Gebührenzahler in den Genuss dieser Leistung kommen. Schließlich ist die einfache Ausschlussmöglichkeit einer der Vorteile des Internets.

Seltsamerweise scheint die digitale Technik nur in Richtung technischer Konvergenz zu führen, die auch für Unbeteiligte eine Zahlungsverpflichtung nach sich zieht. Die Möglichkeiten zur Identifizierung von Empfängern bleiben, bis auf den Versuch den Empfang wegen mangelnder Verbreitungsrechte regional einzugrenzen, ungenutzt.

Dabei zeigen die Untersuchungen von ARD und ZDF zum Mediennutzungsverhalten, dass der Empfang von Rundfunk via Internet selbst nach mehr als 10 Jahren öffentlich-rechtlichem Rundfunk im Netz immer noch ein Minderheitenprogramm ist.

Während die Massenkommunikationsstudie 2005 (media Perspektiven 9/05 S. 426ff) zeigt, dass 88 bzw. 95% der deutschen Bevölkerung mehrmals wöchentlich ihr Radio bzw. Fernseh-Gerät nutzen, kann die ARD/ZDF-Onlinestudie 2007 für Radiolivestreams nur 11% und für Fernseh-Livestreams nur 2% der Onlinenutzer nachweisen, die diese mindestens einmal wöchentlich nutzen. Auf die Gesamtbevölkerung bezogen müsste man diese Zahlen nochmals halbieren. Für 2006 verzeichnete die ARD/ZDF-Onlinestudie (media Perspektiven 8/06 S. 411), dass 76% der Onlinenutzer noch nie versucht haben, einen Radiolivestream zu empfangen.

Der Versuch, einen Zusammenhang zwischen der Verbreitung von Breitbandinternet und Rundfunknutzung über das Netz und damit eine günstige Zukunftsprognose zu konstruieren, scheitert ebenfalls an den erhobenen Zahlen. Laut den Onlinestudien von ARD und ZDF stieg der Anteil der Breitbandnutzer zwischen 2003 und 2007 von 24 auf 59%, Radiolivestreams steigerten sich in dieser Zeit von 7 auf 11%, Fernseh-Streams stagnierten bei 2%.

Hinzu kommt, dass die Nutzung von Rundfunk über das Internet von einer besonders technisch-affinen und freizeit-aktiven Nutzergruppe getragen wird. So machen die nach der ARD/ZDF-Typologie der Onlinenutzer als „Junge Hyperaktive“ bezeichnete Nutzergruppe 35 % der Livestreamnutzer aus, obwohl sie nur 8,1% der Internetnutzer stellen. (media Perspektiven 8/06 S. 441)

Die Zahlen zeigen, dass meine beruflich bedingte Nutzung eines PCs mit Internetanschluss keine Zustimmung zur Teilnahme am Rundfunk impliziert, wie sie bei klassischen Rundfunkempfangsgeräten statistisch untermauert angenommen werden kann. Bei beruflichen Fragen zur Projektplanung, Programmierung und der Analyse und dem Austausch wissenschaftlicher Daten und

Veröffentlichungen, ist eine Relevanz von Rundfunksendungen nicht zu sehen. Mein privater Informationsbedarf ist durch das Textmedium Internet, das mir eine unübertroffene Vielfalt an aktuellen Informationen und Meinungen zur Verfügung stellt, mehr als gedeckt, so dass Rundfunksendungen wie in der Vergangenheit verzichtbar bleiben.

b. Eingriff in die Handlungs- und Informationsfreiheit

Artikel 2 des Grundgesetzes garantiert jedem „die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, was als allgemeine Handlungsfreiheit übersetzt wird. Artikel 5 sichert jedem das Recht auf Meinungsfreiheit zu sowie die Möglichkeit, sich aus öffentlich zugänglichen Quellen zu informieren.

Ich habe erklärt, dass ich seit vielen Jahren keinen Rundfunk mehr empfangen und dies auch in Zukunft nicht möchte. Statt diese freie Willenserklärung zu akzeptieren, wird mir völlig irrationales Verhalten unterstellt:

- Wenn ich Rundfunk empfangen wollte, könnte ich mir ein Fernseh-Gerät oder Radio kaufen, die es in allen Preislagen gibt. Damit hätte ich eine große Auswahl an Programmen in der besten Empfangsqualität mit Annehmlichkeiten wie Fernbedienung und Senderprogrammierung. Dies wäre die beste Möglichkeit.
- Alternativ könnte ich Rundfunk über eine Fernseh-/Radio-Karte am PC empfangen. Qualität und Bequemlichkeit würden etwas herabgesetzt und ein PC plus Bildschirm plus Fernseh-Radio-Karte plus Lautsprecher ist deutlich teurer als vergleichbare Fernseh-Bildschirme und Radios. Dies wäre die zweitbeste Möglichkeit.

Nachdem ich mich gegen beide Möglichkeiten entschieden habe, wird mir dennoch unterstellt, dass ich Rundfunk über das Internet empfangen möchte. Und das, obwohl die Empfangsqualität im Radiobereich geringer, im Fernsehbereich unvergleichlich schlecht ist. Zu dem kommt, dass zusätzlich eine der teuersten Flatrates monatlich fällig würde, sonst ergäbe Rundfunk via Internet keinen Sinn.

Diese Unterstellung ist ökonomisch irrational und spricht gegen den gesunden Menschenverstand. Sie ist empirisch unhaltbar und sie wird dadurch gewürzt, dass die Anzeige des Verzichts auf Rundfunkempfang nur noch möglich ist durch den Verzicht auf moderne Kommunikationsmethoden wie E-Mail, auf wirtschaftliche Betätigungsweisen wie elektronisches Einkaufen oder Erledigen von Bankgeschäften, auf digitale Information zu allen Lebenslagen sowie auf die Möglichkeit, seine Meinung in elektronischer Form zu äußern. Kurz gesagt durch den Verzicht auf einen Computer mit Internetanschluss. Öffentliche Internetcafés sind dafür nur ein schwacher Trost.

Durch die Kopplung eines Unterhaltungsmediums, das ich nicht nutzen will, mit dem Informationsmedium Internet werde ich in meiner Handlungs- und Informationsfreiheit stark eingeschränkt. Will ich meinen Verzicht auf Rundfunk anzeigen, kann ich nicht mehr bei der freien Entfaltung meiner Persönlichkeit auf einen Computer zurückgreifen; meine freie Meinungsäußerung per E-Mail und der Zugang zu öffentlichen Informationsquellen im Internet wird behindert.

Dabei soll die Freiheit des Rundfunks die Meinungsfreiheit fördern. Mit der Einbeziehung von internetfähigen PCs wird genau das Gegenteil erreicht. Dies wird auch nicht dadurch besser, dass nur eine kleine Minderheit betroffen ist. Das Grundgesetz gesteht die Freiheitsrechte ausdrücklich jedem zu.

c. Eingriff in die Berufswahlfreiheit

Für den beruflichen Bereich ist neben der Handlungsfreiheit gemäß Artikel 2 auch noch die Freiheit der Berufswahl nach Artikel 12 relevant. Auch diese wird durch die Einbeziehung meines PCs in die Rundfunkgebühr ausgehebelt.

Durch meine Tätigkeit als selbständiger Programmierer und Projekt-Wissenschaftler bin ich auf einen PC mit Internetanschluss als Arbeitsmittel angewiesen. Ohne Internetverbindung wäre u.a.

- kein effektiver Kundenkontakt möglich,
- die Entwicklung von Internetanwendungen nicht möglich,
- der Austausch wissenschaftlicher Daten erschwert bzw. bei zeitkritischen Entscheidungen unmöglich,

- gelegentlich notwendige Arbeit „virtuell vor Ort“ nicht möglich, was zusätzlichen Reiseaufwand von mehreren zehntausend Kilometer pro Jahr nach sich ziehen würde.

Als Alternative stehen mir zur Verfügung: Aufgabe der Selbständigkeit, Wechsel des beruflichen Schwerpunkts nach langjähriger Ausbildung und Spezialisierung oder Auswanderung. Diese Einschränkungen meiner freien Berufswahl sind derart gravierend, dass sie in keinsten Weise durch die dienende Funktion des Rundfunks für die Meinungsfreiheit begründet werden können. Wenn es möglich ist, aus der Kirche ohne größere berufliche Nachteile auszutreten, wenn man den Wehrdienst ohne größere berufliche Nachteile verweigern kann, dann muß auch die Möglichkeit des Austritts aus der Gemeinschaft der Rundfunkteilnehmer ohne größere berufliche Nachteile möglich sein.

d. Verhältnismäßigkeit der Eingriffe

Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Freiheitsrechte sind per Gesetz möglich, aber sie haben dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu folgen. Für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist zunächst der Zweck einer Maßnahme zu definieren, dann ist zu fragen, ob sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Die Einbeziehung von Internet-PCs in die Rundfunkgebührenpflicht soll die Vermeidung von Einnahmeausfällen durch das Ausweichen auf Telekommunikationsrundfunk bewirken, wenn diese nicht - wie vor dem 1.1.2007 - gebührenpflichtig wären. Damit soll sichergestellt werden, dass die öffentlich-rechtlichen Anstalten weiter in der Lage sind, ihre Funktion im dualen Rundfunksystem, nämlich die Sicherstellung der Grundversorgung, zu erfüllen.

Allerdings können weder Einnahmeausfälle nachgewiesen werden, noch sind sie zu erwarten, wenn man die Ausstattung mit Rundfunkempfangsgeräten in Deutschland sowie die schwache Rundfunknutzung im Internet berücksichtigt. Die Summen, um die es hier geht, bewegen sich in einem Bereich von weniger als einem halben Prozent des Gesamtetats (siehe Punkt 1.c. dieser Begründung).

Zudem ist der gleichzeitig mit der PC-Rundfunkgebühr eingeführte §5 Abs. 3 RGebStV im nicht-privaten Bereich geradezu eine Aufforderung, sich der Gebühr durch den Austausch von klassischen Rundfunkempfangsgeräten durch „neuartige Rundfunkempfangsgeräte“ zu entziehen. Eine Maßnahme, die gerade das fördert, was sie angeblich zu verhindern trachtet, dürfte kaum ihren Zweck erfüllen.

Die Eignung der Maßnahme muß bezweifelt werden, weil einerseits rundfunkempfangende Unternehmen entlastet, andererseits Personen, von denen laut Erhebung von ARD und ZDF drei Viertel ihre Geräte noch nie zum Rundfunkempfang genutzt haben, in den Kreis der Zahlenden eingereicht werden.

Die Erforderlichkeit der Maßnahme muß vor dem Hintergrund möglicherweise existierender milderer Eingriffsmöglichkeit betrachtet werden:

In Deutschland besteht mit Ausnahme derer, die keine Rundfunkgeräte wollen, eine Vollversorgung mit Fernseh- und Radiogeräten; folglich stellt die „Ausstrahlung“ ins Internet eine redundante Zusatzleistung dar. Die Leistung kann problemlos gegen Zahlungsnachweis angeboten werden, eine Zugangsbeschränkung mit Nutzernamen/Passwort ist im Internet möglich. Ausgewählte Sendungen können allgemein zugänglich bleiben, um für die eigenen Leistungen zu werben. Dies ist gängige Praxis und wird selbst von kleinen Unternehmen ohne wirtschaftlich messbaren Mehraufwand mit etablierten und zuverlässigen Techniken praktiziert.

Zur Angemessenheit der Maßnahme ist zu sagen: Die Schwere der Eingriffe in grundgesetzlich garantierte Rechte, stehen in keinem Verhältnis zum vorgebrachten Zweck und verfehlen diesen zudem noch.

3. Abschließende Stellungnahme

Hätte es zum Zeitpunkt der Beratungen über das Grundgesetz bereits so etwas wie ein weltumspannendes System von „elektronischen Nachrichten- und Kommunikationsbrettern“ gegeben, es stünde außer Frage, dass dieses System unter den besonderen Schutz des Grundgesetzes gestellt worden wäre.

Ein System, das jedem Bürger ermöglicht, sich direkt und weltweit Informationen zu beschaffen, sowie Meinungen zu veröffentlichen und mit anderen auszutauschen, entspricht in maximaler Form dem Recht auf Meinungsfreiheit, die in der freien Welt als Grundvoraussetzung einer Demokratie eingestuft wird. Nun wird das Internet als Träger dieses wertvollen, vielleicht höchsten Guts unseres Rechtsstaates mit einem gebührenpflichtigen Beitrag fest an die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gekoppelt. Diese stellen einen nicht messbaren Bruchteil des Angebots, profitieren aber nun wirtschaftlich auch an den Interaktionen der Internetteilnehmer, die nicht Rundfunkteilnehmer sein wollen und deren Angebote nicht wahrnehmen möchten.

Die zum Zeitpunkt der Beratungen vorhandenen „Veröffentlichungsmedien“ Presse und Rundfunk, die den besonderen Schutz des Grundgesetzes im Sinne der Meinungsfreiheit erhielten, wurden bei der Weiterentwicklung des Grundgesetzes durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verschieden behandelt.

Für die Presse hat das Bundesverfassungsgericht trotz der kommerziellen Ausrichtung eine öffentlich-rechtliche Lösung aufgrund ihres Außenpluralismusses als nicht notwendig erachtet (BVerfGE 12, 205 - 260), während für den Rundfunk aufgrund seiner besonderen Strukturen eine binnenpluralistische Lösung durch öffentlich-rechtliche Anbieter gefördert wurde. Es ist nicht zu sehen, wie eine öffentlich-rechtliche Lösung für das Internet bejaht werden könnte, wenn nicht nur die gesamte Weltpresse im Netz ist, sondern auch jede Interessenvertretung und jeder einzelne Bürger im Internet publizieren kann.

Natürlich steht dem öffentlich-rechtliche Rundfunk dieses Recht gleichermaßen zu. Allerdings lässt sich daraus kein Gebührenanspruch ableiten. Ich bestreite, dass allein der Besitz von internetfähigen Geräten mit dem Zusammentreffen einer selbständigen Tätigkeit eine Gebührenpflicht rechtfertigt.

Der Gesetzgeber hat bei der Einbeziehung von PCs in die Rundfunkgebührenpflicht keine Wahlmöglichkeit für Menschen vorgesehen, die auf Rundfunk verzichten wollen, aber einen Computer mit Zugang zum Internet besitzen, es sei denn man betrachtet Auswandern oder die Aufgabe der beruflichen Existenz als Alternativen. Somit bleibt den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten als ausführender Arm die Verpflichtung, die Verfassungsmäßigkeit ihrer auf dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag beruhenden Verwaltungsakte zu überprüfen.

Eine allgemeine Überprüfung nach dem öffentlichen Aufbegehren der Wirtschaftsverbände hat bereits im Vorfeld zu einer geminderten Gebühr geführt, ein Zugeständnis an das mangelhafte Angebot (siehe Dr. Hermann Eicher, Rundfunkgebührenpflicht und Konvergenz, Sept. 06), obwohl sie dem Wortlaut des Rundfunkgebührenstaatsvertrags nach (§1 Abs. 2), der ausdrücklich keine Garantien an Qualität und Quantität vorsieht, problemlos möglich wäre.

Ich fordere Sie nun auf, in meinem Fall gleiches für die mangelnde Entscheidungsfreiheit beim Rundfunkempfang festzustellen. Allein die Berufsausübung mit den dafür notwendigen Werkzeugen kann eine Rundfunkeilnahme nicht implizieren. Die verfassungsrechtliche Basis dafür habe ich auf den vorhergehenden Seiten erläutert.

Sollte es Ihnen trotz meiner Ausführungen nicht möglich sein, den Gebührenbescheid vom 1.6.2007 aufzuheben, werde ich den weiteren Rechtsweg beschreiten, falls notwendig bis zu einer Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht.

Zu guter Letzt noch ein Wort zu der von Ihnen erhobenen „Säumnisgebühr“: Das Versäumnis liegt nicht auf meiner Seite, da ich bereits frühzeitig einen widerspruchsfähigen Gebührenscheid eingefordert hatte, der mir dann erst mehrere Monate zugestellt wurde. Daher halte ich das Erheben dieser Gebühr für nicht statthaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Andreas Bulling